

## **Geschäftsordnung des Begleitausschusses des Saarlandes**

zur Durchführung des Programms EFRE Saarland 2021-2027 im  
Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

### **Präambel**

Auf der Grundlage

der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, insbesondere Artikel 8 (Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen) und Artikel 38 ff. (Begleitausschuss)

sowie

der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

und

des Beschlusses C (2022) 6159 der Kommission vom 23. August 2022 über das Programm EFRE Saarland 2021-2027 im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

### **Artikel 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Er trägt den Namen „Begleitausschuss des Saarlandes zur Durchführung des Programms EFRE Saarland 2021-2027 im Ziel ‚Investitionen in Beschäftigung und Wachstum‘“ (kurz: EFRE-Begleitausschuss).
- (2) Der EFRE-Begleitausschuss hat seinen Sitz in Saarbrücken.

## **Artikel 2** **Aufgaben**

(1) Der EFRE-Begleitausschuss vergewissert sich hinsichtlich der Effizienz und Qualität der Durchführung des Programms und nimmt dazu die in der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Aufgaben wahr.

(2) Der Begleitausschuss untersucht insbesondere

a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben (Art. 40 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 2021/1060);

b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden (Art. 40 Abs. 1 Buchst. b VO (EU) 2021/1060);

c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden (Art. 40 Abs. 1 Buchst. c VO (EU) 2021/1060);

d) die in Art. 58 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Art. 59 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 (Art. 40 Abs. 1 Buchst. d VO (EU) 2021/1060);

e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen (Art. 40 Abs. 1 Buchst. e VO (EU) 2021/1060);

f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen (Art. 40 Abs. 1 Buchst. f VO (EU) 2021/1060);

g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung (Art. 40 Abs. 1 Buchst. g VO (EU) 2021/1060);

h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums (Art. 40 Abs. 1 Buchst. h VO (EU) 2021/1060).

(3) Der Begleitausschuss prüft gemäß Art. 38 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060 alle Faktoren, die die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Programms beeinträchtigen.

(4) Der Begleitausschuss genehmigt

a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Art. 33 Abs. 3 Buchst. b, c und d VO (EU) 2021/1060; die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sowie etwaige diesbezügliche Änderungen werden der Kommission auf deren Ersuchen hin mindestens 15 Arbeitstage vor der Vorlage an den Begleitausschuss vorgelegt (Art. 40 Abs. 2 Buchst. a VO (EU) 2021/1060);

b) die abschließenden Leistungsberichte für aus dem EFRE unterstützte Programme (Art. 40 Abs. 2 Buchst. b VO (EU) 2021/1060);

c) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans (Art. 40 Abs. 2 Buchst. c VO (EU) 2021/1060);

d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung einschließlich für Übertragungen gemäß Art. 24 Abs. 5 und Art. 26 VO (EU) 2021/1060.

(5) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten (Art. 40 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060).

### **Artikel 3**

#### **Mitglieder und Sachverständige**

(1) Mitglieder des Begleitausschusses sind je eine Vertreterin / ein Vertreter folgender Institutionen

1. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes - Verwaltungsbehörde EFRE / Vorsitz
2. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes, Abteilung B – Wirtschaftsförderung und Mittelstandspolitik
3. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes, Abteilung C – Forschung und Innovation
4. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes, Abteilung E – Wirtschafts- und Strukturpolitik
5. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes, Abteilung F – Energie-, Industrie- und Dienstleistungspolitik
6. Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes, Abteilung F – Kultur
7. Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes, Verwaltungsbehörde ESF
8. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes, Verwaltungsbehörde ELER
9. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
10. Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit
11. Saarländischer Städte- und Gemeindetag
12. Frauenrat Saarland
13. Naturschutzbund Saarland e.V./ Bund für Umwelt und Naturschutz
14. Vereinigung der saarländischen Unternehmensverbände e. V.
15. Arbeitskammer des Saarlandes
16. Deutscher Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz - Saarland

17. Handwerkskammer des Saarlandes

18. Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

19. Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes, Abteilung OBB1 – Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen

Die Mitgliedschaft des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, Abteilung OBB 1, nach Nr. 19 endet mit dem Beschluss zum Abschlussbericht über das Operationelle Programm EFRE Saarland im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ 2014-2020.

- (2) Gemäß Art. 39 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 nimmt die Kommission, vertreten durch die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, an der Arbeit des Begleitausschusses in begleitender und beratender Funktion teil.
- (3) Der Begleitausschuss kann zu Fachfragen Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Der Vertretung des jeweiligen Mitglieds und gegebenenfalls deren Stellvertreter / Stellvertreterin sind namentlich zu benennen. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist auf eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen zu achten.
- (5) Der Begleitausschuss kann aus seinen Reihen Arbeitsgruppen bilden (Art. 11 Buchst. e VO (EU) Nr. 240/2014).
- (6) Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird auf der in Art. 49 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 genannten Website veröffentlicht.

#### **Artikel 4**

##### **Vorsitz, Sekretariat**

Den Vorsitz führt die Verwaltungsbehörde für das Programm EFRE Saarland beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes. Diese erfüllt auch die Aufgaben des Ausschussesekretariats.

#### **Artikel 5**

##### **Arbeitsweise und Transparenz**

- (1) Der Begleitausschuss tritt auf Einberufung des Vorsitzes mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich im Saarland statt.
- (3) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern und ggf. den Sachverständigen in der Regel mindestens 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin übermittelt. Dem Begleitausschuss werden seitens der Verwaltungsbehörde alle Unterlagen zur Verfügung gestellt, die er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Art. 40 VO (EU) 2021/1060 benötigt.

- (4) Im Rahmen von Art. 2 Abs. 2 Buchst. h berichtet der Vorsitz des Begleitausschusses mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren nach Art. 6 an den Begleitausschuss über Beschwerden, Verstöße und gegebenenfalls diesbezügliche Aktivitäten im Kontext der EU-Grundrechtecharta und der UN-Behindertenrechtskonvention. Hierzu wird jeweils ein eigenständiger TOP in die betreffende Sitzung aufgenommen.
- (5) Auf Antrag der Mitglieder sind Änderungen der Geschäftsordnung möglich.
- (6) Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften vom Sekretariat gefertigt und den Mitgliedern innerhalb von 20 Arbeitstagen zugeleitet.
- (7) Die Beratungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter. Dies gilt auch für die Ergebnisniederschriften.
- (8) Der/Die Vorsitzende vertritt den Begleitausschuss nach außen. Er/sie übt während der Sitzungen das Hausrecht aus und ist für die Ordnung zuständig. Die Presse- und Informationsarbeit hinsichtlich des Begleitausschusses obliegt allein dem/der Vorsitzenden.
- (9) Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses sowie die dem Begleitausschuss zugeleiteten Daten und Informationen werden auf der in Art. 49 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 genannten Website veröffentlicht. Entsprechend Art. 69 Abs. 5 VO (EU) 2021/1060 erfolgt eine Veröffentlichung nicht, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht eine solche aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, strafrechtlicher Ermittlungen oder des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der VO (EU) 2016/679 ausschließt.

## **Artikel 6**

### **Umlaufverfahren**

- (1) In dringenden Angelegenheiten kann der Begleitausschuss im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Der Vorsitz legt schriftlich an alle Mitglieder und Sachverständige den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar.
- (2) Die Mitglieder und Sachverständigen können sich innerhalb von 15 Arbeitstagen zu dem Beschlussvorschlag äußern. In begründeten Fällen kann der Vorsitz eine kürzere Frist festlegen.
- (3) Nichtäußerung gilt als Zustimmung.
- (4) Nach Abschluss des Umlaufverfahrens informiert der Vorsitz die Mitglieder und Sachverständigen des Begleitausschusses über das Ergebnis.

## **Artikel 7**

### **Beschlussfassung und Unterrichtung**

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Art. 3 Abs. 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, Abteilung OBB 1, ist ausschließlich hinsichtlich der nach Art. 10 Abs. 2 delegierten Aufgaben und Befugnisse mit Bezug zur Förderperiode 2014-2020 stimmberechtigt.

- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn die Mehrheit seiner in Art. 3 Abs. 1 genannten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz. Bei Fragen, die in der institutionellen, rechtlichen oder finanziellen Verantwortung des Landes stehen, kann nicht gegen die Stimme des Vorsitzes entschieden werden.
- (4) Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **Artikel 8**

### **Interessenskonflikte**

- (1) Ein Vertreter eines Mitgliedes des Begleitausschusses darf an einer Tätigkeit des Begleitausschusses nicht beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
  - ihm selbst,
  - einem Angehörigen,
  - dem von ihm vertretenen Partner, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschusses oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
  - oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person
 einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob ein Interessenskonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist nicht wirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

## **Artikel 9**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Der Begleitausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung am 15. November 2022 die Geschäftsordnung beschlossen. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.

- (2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss zum Abschlussbericht über das Programm oder mit der Aufnahme der Tätigkeit eines nachfolgenden Begleitausschusses. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

### **Artikel 10**

#### **Übergangsregelung**

- (1) Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 wurde für das Operationelle Programm EFRE Saarland im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ 2014-2020 am 19. März 2015 ein Begleitausschuss eingerichtet.
- (2) Dieser Begleitausschuss hat in seiner Sitzung am 15. November 2022 beschlossen, seine in Art. 2 der Geschäftsordnung vom 19. März 2015, zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. März 2019, aufgezählten Aufgaben und Befugnisse, insbesondere zum Abschluss der Förderperiode, auf den „Begleitausschuss zur Durchführung des Programms EFRE Saarland 2021-2027 im Ziel ‚Investitionen in Beschäftigung und Wachstum‘“ (kurz: EFRE-Begleitausschuss) zu delegieren.
- (3) In Bezug auf die Aufgaben und Befugnisse für die Förderperiode 2014-2020 sind die Regelungen der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Saarbrücken, den 15. November 2022

Der Vorsitzende des Begleitausschusses